

ÖFFENTLICHE NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE 2. SITZUNG DES KREISTAGES

Sitzungsdatum: Donnerstag, 16.07.2020
Beginn: 15:01 Uhr
Ort: in der Mehrzweckhalle der Staatlichen
Realschule Zwiesel, Hochstr.1, 94227 Zwiesel

ANWESENHEITSLISTE

Landrätin

Röhrl, Rita

Mitglieder des Kreistages

Alt, Anton
Bauernfeind, Eva
Brandl, Hermann
Bruckner, Georg
Brunner, Helmut
Graßl, Daniel
Gray, Gloria
Greil, Johann
Haas, Christine
Haase, Harald
Haller, Joachim
Hannes, Alexander
Herzog, Nicole
Iglhaut, Günter
Keilhofer, Hermann
Kreuzer, Christine
Kreuzer, Eberhard
Kroner, Andreas
Kurz, Markus
Laschinger, Sabrina
Lippl, Martin
Menigat, Gerti
Muhr, Erich
Muhr, Robert
Müller, Johann
Müller, Monika
Nistler, Birgit
Oswald, Ilse

ab 15:06 Uhr

Dr. Pangerl, Robert
Pfeffer, Elisabeth
Pledl, Aloisia
Plenk, Helmut
Preuß, Herbert
Probst, Egon
Probst, Otto
Dr. Raith, Ronny
Rankl, Werner
Schaller, Michael
Schedlbauer, Edwin
Schlüter, Jens
Schmid, Josefa
Schmidt, Heinrich
Schreiner, Herbert
Seidl, Thomas
Stoiber, Wolfgang
Vornehm, Christine
Vornehm, Max
Weiß, Siegrid
Wenig, Alois
Dr. Werner, Egid
Wittenzellner, Gaby
Wittmann, Franz
Zellner, Katharina
Zens, Patrick
Dr. Zettner, Elisabeth
Zitzelsberger, Markus

Schriftführerin

Dannerbauer, Maria

Verwaltung

Fischer, Hermann
Kraus, Alexander
Langer, Heiko
Moser, Silvia
Weinberger, Günther
Wölfl, Reinhard

ab 16:04 Uhr

Referenten

Unnasch, Herbert

Weitere Anwesende:

Karl Kiendl, Ingenieurbüro Kiendl & Moosbauer

Presse:

Rainer Schlenz, PNP

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Kreistages

Dr. Ebner, Stefan	Entschuldigt
Eckl, Andreas	Entschuldigt
Nirschl, Walter	Entschuldigt
Schreder, Fritz	Entschuldigt

Verwaltung

Dr. Edenharter, Bernhard	
Koneberg, Andreas	Entschuldigt
Langhammer-Rückl, Ilka	
Dr. Wechsler, Stefan	
Wühr, Hans	

TAGESORDNUNG

- 1 ARBERLAND Betriebs gGmbH - Antrag auf Zuschuss zu den Kosten für den Ausbau und die Optimierung des Hohenzollern Skistadions
- 2 ARBERLAND Betriebs gGmbH - Übernahme einer Bürgschaft in Höhe von 2,5 Mio. € für die Vorfinanzierung der Investitionskosten für den Ausbau des Hohenzollern Skistadions
- 3 ARBERLAND Betriebs gGmbH - Ermächtigung der Landrätin zur Erteilung von Aufträgen in Zusammenhang mit dem Ausbau des Hohenzollern Skistadions
- 4 ARBERLAND Betriebs gGmbH - Genehmigung Wirtschaftsplan 2020
- 5 Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts
- 6 Neubestellung der Aufsichtsräte für die Arberland Betriebs gGmbH
- 7 Neubestellung der Verbandsräte für den Zweckverband Volkshochschule Arberland
- 8 Erlass einer Satzung für das Jugendamt

Landrätin Rita Röhl eröffnet um 15:01 Uhr die 2. Sitzung des Kreistages. Sie begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Kreistages fest.

TOP 1	ARBERLAND Betriebs gGmbH - Antrag auf Zuschuss zu den Kosten für den Ausbau und die Optimierung des Hohenzollern Skistadions
--------------	---

Der Ausbau des Hohenzollern Skistadions am Gr. Arbersee (Landesleistungszentrum) ist wegen der Biathlon Europameisterschaft im Januar 2022 im Koalitionsvertrag der Bayer. Staatsregierung (CSU/FW) verankert. Auch der Deutsche Bundestag hat – außerordentliche – finanzielle Mittel für den Ausbau des Hohenzollern Skistadions für die Biathlon Europameisterschaft zugesagt. Bereits im Herbst 2018 wurde eine Bedarfsliste dem Bayerischen Innenministerium zugeleitet. Die Bedarfsliste wurde im März 2020 nach zwei wettertechnisch extremen Wintersaisons mit den Fördergebern nochmals abgestimmt.

Der Stadionausbau konzentriert sich auf die Erfüllung der gestiegenen Anforderungen für den Schul- und Nachwuchsleistungssport und die aktuellen und künftigen Anforderungen für die Durchführung von nationalen und internationalen Großveranstaltungen.

In der Sitzung des Landkreis-Ferien-Ausschusses am 21. April 2020 wurde dem Ingenieurbüro Kiendl und Moosbauer der Planungsauftrag für die Leistungsstufen 1 – 6 erteilt.

In den vergangenen Tagen gab es zahlreiche Abstimmungsgespräche mit dem Eigentümer Fürstenhaus Hohenzollern, dem Umweltamt, dem Wasserwirtschaftsamt, dem Bauamt, dem Deutschen Skiverband, der Internationalen Biathlon Union (IBU), Sachverständigen, LLZ e. V. usw. Das Planungsbüro hat bereits die meisten Aufmaße gemacht und erste Berechnungen angefertigt.

Am 4. Juni 2020 fand im Hohenzollern Skistadion vor Ort ein Abstimmungsgespräch mit den Fördergebern (Bayerisches Innenministerium, Bundesinnenministerium und Regierung von Niederbayern) statt. Dabei wurden die förderfähigen Kosten definiert und ein Finanzierungsplan ausgearbeitet. Aktuell werden die Förderanträge und Bauanträge eingebracht. Die finanziellen Zusagen in der beantragten Höhe wurden von Bund, Land und Leader-Stelle erteilt. Das Antrags- und Bewilligungsverfahren ist eingeleitet.

Abhängig von der Bearbeitungsdauer für die letztendliche Bewilligung und Baugenehmigung sollten im Spätsommer die ersten Baumaßnahmen beginnen.

Bis Ende 2021 muss die Baumaßnahme abgeschlossen sein. Der Zeitplan ist sehr eng und ambitioniert.

Eine Übersicht über bauliche Maßnahmen ist der Präsentation vom beauftragten Planungsbüro „Kiendl und Moosbauer“ zu entnehmen (im Ratsinformationssystem einzusehen), der Kosten- und Finanzierungsplan für die beabsichtigten Investitionen kann ebenfalls im Ratsinformationssystem abgerufen werden.

Die Zusagen vom Land Bayern und vom Bund (BMI) liegen vor. Anträge können gestellt werden. Der Leader-Beirat hat einer Leader-Förderung für Pflasterarbeiten und Stadionausstattung zugestimmt. In einer Fraktionsführerbesprechung am 02. März 2020 wurde das Investitionsvorhaben vorgestellt und ein Investitionszuschuss des Landkreises Regen in Höhe von 450.000,- € in Aussicht gestellt. Diese Summe ist auch im Finanzplan des Kreishaushaltes für die Jahre 2021 und 2022 enthalten.

Der Aufsichtsrat der ARBERLAND Betriebs gGmbH hat in seiner Sitzung am 17. Juni 2020 dem Investitionsplan und Finanzierungsplan zugestimmt.

Die ARBERLAND Betriebs gGmbH beantragt daher zur Verstärkung der Eigenmittel und Finanzierung der nicht förderfähigen Kosten einen Zuschuss von 450.000,- € für den Ausbau- und die Optimierung des Hohenzollern Skistadions.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 01.07.2020 dem Kreistag die Beschlussfassung mehrheitlich empfohlen.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

1. Der Kreistag nimmt Kenntnis von den Informationen des Geschäftsführers der ARBERLAND Betriebs gGmbH, Herrn Unnasch, zum aktuellen Planungs- und Finanzierungsstand beim Ausbau des Hohenzollern Skistadions.
2. Der Kreistag beschließt, der ARBERLAND Betriebs gGmbH einen Zuschuss in Höhe von 450.000,- € für den Ausbau und die Optimierung des Hohenzollern Skistadions zu gewähren:
 - 216.655,32 € 10%-Eigenbeteiligung im Förderantrag an die Regierung von Niederbayern (Beschneigung, Maschinenhalle, Parkplatz, Startbereich, Sportlertunnel, Elektrifizierung u.a.)
 - 56.000,- € Eigenbeteiligung im Förderantrag LEADER-Mittel
 - 140.000,- € Wärmehalle, vssl. förderfähig
 - 35.000,- € Ankauf Pistenbully, nicht förderfähig

Insgesamt: 447.655,32 €, gerundet: 450.000,- €

3. Die Verwaltung wird beauftragt, das zum Vollzug dieses Beschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Die Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich mit einem Stimmenverhältnis von 50 : 7.

mehrheitlich beschlossen Ja 50 Nein 7 Anwesend 57

TOP 2 ARBERLAND Betriebs gGmbH - Übernahme einer Bürgschaft in Höhe von 2,5 Mio. € für die Vorfinanzierung der Investitionskosten für den Ausbau des Hohenzollern Skistadions

Die ARBERLAND Betriebs gGmbH plant den Ausbau des Hohenzollern Skistadions mit einer Gesamtsumme von 2,5 Mio. Euro netto (= ca. 2.930.000,- € brutto).

Die ARBERLAND Betriebs gGmbH verfügt über keine liquiden Eigenmittel. Erfahrungsgemäß müssen Investitionen vorfinanziert werden. Bei Land und Bund gilt das Erstattungsprinzip. Die Prüfung von Auszahlungsanträgen erfordert erfahrungsgemäß einen längeren Zeitaufwand.

Die Investitionen werden in den Jahren 2020 und 2021 erfolgen (müssen) und auch bezahlt werden. Um Liquiditätsengpässe vermeiden zu können, ist ein Darlehen erforderlich. Zur Sicherung dieses Darlehens ist eine Bürgschaft erforderlich.

Daher beantragt die ARBERLAND Betriebs gGmbH beim Landkreis Regen für die Aufnahme eines Darlehens zur Vorfinanzierung des vollfinanzierten Investitionsvorhaben „Ausbau des Hohenzollern Skistadions“, eine Bürgschaft in Höhe von 2,5 Mio. Euro zu gewähren.

Der Aufsichtsrat der ARBERLAND Betriebs gGmbH hat dazu in seiner Sitzung am 17.06.2020 einen Empfehlungsbeschluss gefasst.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 01.07.2020 dem Kreistag die Beschlussfassung einstimmig empfohlen.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

1. Der Kreistag nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und ist mit der vorgeschlagenen Umsetzung einverstanden.
2. Der Kreistag stimmt einer kommunalen Ausfallbürgschaft zur Absicherung der Vorfinanzierung des Investitionsvorhabens „Ausbau des Hohenzollern Skistadions“ in Höhe von 2,5 Mio. Euro zu.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das zum Vollzug dieses Beschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Die Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich mit einem Stimmenverhältnis von 50 : 7.

mehrheitlich beschlossen Ja 50 Nein 7 Anwesend 57

TOP 3	ARBERLAND Betriebs gGmbH - Ermächtigung der Landrätin zur Erteilung von Aufträgen in Zusammenhang mit dem Ausbau des Hohenzollern Skistadions
--------------	--

Das beauftragte Planungsbüro erstellt aktuell die Unterlagen für Förderanträge und Bauanträge. Gleichzeitig werden Ausschreibungen vorbereitet.

Ausschreibungen können erst in Abstimmung mit den Förderstellen ausgesendet werden. Aufgrund des aktuellen Zeitfensters muss davon ausgegangen werden, dass Aufträge frühestens im August / September 2020 erteilt werden können.

Gemäß Satzung der ARBERLAND Betriebs gGmbH liegt die Zuständigkeit für die Erteilung von Aufträgen mit einer Summe von mehr als 50.000,- € beim Kreistag. Turnusmäßig findet die nächste Sitzung des Kreistages im Bau-Fenster erst wieder im Dezember 2020 statt.

Damit Aufträge im Rahmen des Ausbaus des Hohenzoller Skistadions termingerecht erteilt werden können, beantragt die ARBERLAND Betriebs gGmbH beim Kreistag, Landrätin Rita Röhl zu ermächtigen, die Zustimmung für die Auftragsvergabe bei entsprechenden Summen zu erteilen.

Der Aufsichtsrat der ARBERLAND Betriebs gGmbH hat dazu in seiner Sitzung am 17.06.2020 einen Empfehlungsbeschluss gefasst.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 01.07.2020 dem Kreistag die Beschlussfassung mehrheitlich empfohlen.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

1. Der Kreistag nimmt Kenntnis vom Sachverhalt und ist mit der vorgelegten Umsetzung einverstanden.
2. Die Landrätin wird ermächtigt, die entsprechenden Auftragsvergaben in Bezug auf den Ausbau und die Optimierung des Hohenzollern Skistadions bei entsprechenden Summen zu erteilen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das zum Vollzug dieses Beschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Die Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich mit einem Stimmenverhältnis von 44 : 13.

mehrheitlich beschlossen Ja 44 Nein 13 Anwesend 57

TOP 4 ARBERLAND Betriebs gGmbH - Genehmigung Wirtschaftsplan 2020

Mit der Umstrukturierung der ARBERLAND GmbH´s im Jahr 2019 und der Verschmelzung der ARBERLAND Service GmbH mit der ARBERLAND REGio GmbH ist der Landkreis Regen Gesellschafter der ARBERLAND Betriebs gGmbH geworden.

Die Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan 2020 wurde in der letzten Sitzung des Ferienausschusses am 21.04.2020 zurückgestellt.

Der Wirtschaftsplan der ARBERLAND Betriebs gGmbH ist deshalb jährlich zu genehmigen.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 01.07.2020 dem Kreistag die Beschlussfassung mehrheitlich empfohlen.

Protokollnotiz: KR Günter Iglhaut (ödp) beantragt, eine getrennte Abstimmung nach Wirtschaftsplan und Investitionsplan vorzunehmen. Das Gremium stimmt dem Antrag einstimmig zu.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

1. Der Kreistag nimmt Kenntnis vom Vortrag des Geschäftsführers der ARBERLAND Betriebs gGmbH, Herrn Herbert Unnasch.
2. Der Kreistag genehmigt den vorliegenden Wirtschaftsplan 2020 für die ARBERLAND Betriebs gGmbH (siehe Anlage).
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das zum Vollzug dieses Beschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Die Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich mit einem Stimmenverhältnis von 51 : 6.

mehrheitlich beschlossen Ja 51 Nein 6 Anwesend 57

Der Kreistag fasst folgenden weiteren Beschluss:

1. Der Kreistag nimmt Kenntnis vom Vortrag des Geschäftsführers der ARBERLAND Betriebs gGmbH, Herrn Herbert Unnasch.
2. Der Kreistag genehmigt den vorliegenden Investitionsplan 2020 für die ARBERLAND Betriebs gGmbH (siehe Anlage).
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das zum Vollzug dieses Beschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Die Beschlussfassung erfolgt mehrheitlich mit einem Stimmenverhältnis von 44 : 13.

mehrheitlich beschlossen Ja 44 Nein 13 Anwesend 57

Protokollnotiz: Im Anschluss an die Abstimmung gibt der Geschäftsführer der ARBERLAND REGio GmbH, Herbert Unnasch, einen kurzen Einblick über die derzeitigen Tätigkeitsfelder der GmbH.

Wirtschaftsplan ARBERLAND Betriebs gmbH			
Erlöse	2019	2020	2021
Umsatzerlöse LLZ			
Container-Verleih	30.000,00 €	40.000,00 €	40.000,00 €
Nutzungsentgelte (IBU-Cup, Meisterschaften)	31.500,00 €	15.000,00 €	30.000,00 €
Sponsoring	22.000,00 €	17.000,00 €	20.000,00 €
Schützenbund	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €
Betriebskostenzuschuß Landkreis	87.850,00 €	87.850,00 €	79.500,00 €
Betriebskostenzuschuss Land Bayern	110.000,00 €	70.000,00 €	72.300,00 €
Nutzung LLZ-Vereine	15.000,00 €	15.000,00 €	15.000,00 €
Defizit-Ausgleich Landkreis Regen	- €	10.000,00 €	- €
	300.350,00 €	258.850,00 €	260.800,00 €
Umsatzerlöse Eishalle			
Trainingsbahnen, Turniere, Bandenwerbung 19%	40.000,00 €	25.000,00 €	40.000,00 €
Publikumslauf, Turniere (7%)	100.000,00 €	90.000,00 €	100.000,00 €
Betriebskostenzuschuß Landkreis	56.000,00 €	56.000,00 €	56.000,00 €
Betriebskostenerstattung Eisstock-WM	- €	15.000,00 €	- €
Betriebskostenzuschuß Stadt Regen	76.000,00 €	76.000,00 €	76.000,00 €
Defizitausgleich Stadt/Landkreis	69.000,00 €	68.000,00 €	38.000,00 €
	341.000,00 €	330.000,00 €	310.000,00 €
Gesamt-Umsatzerlöse LLZ + Eishalle	641.350,00 €	588.850,00 €	570.800,00 €
Aufwand	2019	2020	2021
Aufwand LLZ			
Allgemeine Kosten (Stadionwart, Werkzeuge, Betriebsstoffe, Wartung etc.)	187.000,00 €	135.000,00 €	135.000,00 €
Werbekosten	3.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
Bewirtungskosten	400,00 €	400,00 €	4.000,00 €
Reinigungskosten	600,00 €	500,00 €	800,00 €
Gas/Strom/Wasser	25.000,00 €	27.950,00 €	29.000,00 €
Abfallbeseitigung	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
Miete/Pacht	26.000,00 €	29.000,00 €	29.000,00 €
Telefon, Internet	3.500,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €
Versicherungen	9.000,00 €	9.000,00 €	9.000,00 €
Personalkosten	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €
Verrechnung vhs/Verwaltung	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €
Rechts- und Beratungskosten	5.500,00 €	5.000,00 €	5.000,00 €
Geldverkehr/Zins	2.000,00 €	8.000,00 €	5.000,00 €
Abreibungen	18.000,00 €	28.000,00 €	28.000,00 €
Gesamt Aufwand LLZ	290.000,00 €	258.850,00 €	260.800,00 €

Aufwand Eishalle	2019	2020	2021
Sonstige Aufwendungen Eishalle	26.000,00 €	20.000,00 €	20.000,00 €
Werbekosten	3.000,00 €	3.000,00 €	5.000,00 €
Reparaturkosten	40.000,00 €	35.000,00 €	34.000,00 €
Gebäudekosten Eishalle	16.500,00 €	16.500,00 €	15.000,00 €
Gas/Strom/Wasser Eishalle	128.700,00 €	129.700,00 €	90.000,00 €
Abfallbeseitigung	3.000,00 €	3.000,00 €	3.000,00 €
Gema/GEZ	2.500,00 €	2.500,00 €	2.500,00 €
Miete Eisstadion	6.000,00 €	6.000,00 €	6.000,00 €
Eismeister	90.000,00 €	87.500,00 €	87.500,00 €
Telefon/Internet etc.	1.800,00 €	1.800,00 €	2.000,00 €
Versicherung	10.000,00 €	10.000,00 €	10.000,00 €
Verwaltung/vhs	2.000,00 €	2.000,00 €	2.000,00 €
Rechts-/Beratungskosten	5.500,00 €	5.500,00 €	5.000,00 €
Geldverkehr/Zins	1.000,00 €	1.000,00 €	4.000,00 €
Personalkosten	4.000,00 €	4.000,00 €	4.000,00 €
Abschreibungen	2.500,00 €	2.500,00 €	20.000,00 €
			(Zamboni)
Summe	342.500,00 €	330.000,00 €	310.000,00 €
GESAMT LLZ und Eishalle	632.500,00 €	588.850,00 €	570.800,00 €

Betriebsablauf Gesamt	2019	2020	2021
Erlöse LLZ	300.350,00 €	258.850,00 €	260.800,00 €
Erlöse Eishalle	341.000,00 €	330.000,00 €	310.000,00 €
Erlöse Gesamt	641.350,00 €	588.850,00 €	570.800,00 €
Aufwand LLZ	290.000,00 €	258.850,00 €	260.800,00 €
Aufwand Eishalle	342.500,00 €	330.000,00 €	310.000,00 €
Aufwand Gesamt	632.500,00 €	588.850,00 €	570.800,00 €
Gewinn/Verlust	8.850,00 €	- €	- €
B) Investitionsplan			
	2019	2020	2021
Hohenzollern Skistadion LLZ			
Technische Beschneigung	- €	572.900,00 €	170.000,00 €
Maschinenhalle	- €	215.000,00 €	- €
Containerdorf/Parkplätze	- €	225.075,00 €	- €
Gelände-Modellierung Startbereich	- €	65.765,00 €	- €
Elektrifizierung/Schießstand	- €	190.000,00 €	66.600,00 €
Schießstandbegrenzung	- €	25.000,00 €	
Maschinenausstattung	- €	211.600,00 €	- €
Multifunktionshalle/Wärmehalle	- €	- €	140.000,00 €
Sportler-Tunnel	- €	- €	126.400,00 €
Leaderantrag (Absperrgitter, Fahnenmasten, Büro-Container, V-Boards, Pflasterarbeiten)	- €	- €	140.000,00 €
Planungskosten und Nebenkosten	- €	180.000,00 €	118.213,00 €
Ablöse Pistenbully Bay. Eisenstein	- €	- €	35.000,00 €
Gesamt	- €	1.685.340,00 €	796.213,00 €

Investitionen gesamt:	2.481.553,00 €
------------------------------	-----------------------

Finanzierung

Land Bayern	1.299.932,00 €	
Bund	649.966,00 €	
Leader	84.000,00 €	
Landkreis	447.655,00 €	
Gesamt	2.481.553,00 €	netto

Der Kreistag des Landkreises Regen hat in seiner konstituierenden Sitzung am 05.05.2020 die Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts („Hauptsatzung“) beschlossen.

Kerninhalt dieser Satzung sind einerseits die Regelung der grundlegenden Institutionen des Landkreises, wie die Rechtsstellung der Landräte, oder aber auch die Entschädigung der Kreisräte und ehrenamtlich Beauftragten des Landkreises.

Die Satzung vom 05.05.2020 sieht derzeit folgende Entschädigungsregelung für Inhaber kommunaler Ehrenämter vor:

„§ 4

- (1) Die Inhaber kommunaler Ehrenämter des Landkreises haben Anspruch auf eine angemessene, monatlich im Voraus zu zahlende Entschädigung.
- (2) Die Entschädigung beträgt für

den Kreisheimatpfleger	mtl. 500,- €
den Kreissportbeauftragten	mtl. 350,- €
den Leiter des Medienzentrums	mtl. 600,- €
den Seniorenbeauftragten	mtl. 250,- €
den Behindertenbeauftragten	mtl. 250,- €
- (3) Mit der Entschädigung sind die Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge im Landkreis abgegolten. Für Dienstreisen, die mit schriftlicher Dienstreisegenehmigung des Landratsamtes außerhalb des Landkreises durchgeführt werden, gilt § 3 Abs. 5 Satz 1 entsprechend.“

Im Wege der Gleichbehandlung und Wertschätzung aller vom Landkreis Regen eingerichteten kommunalen Ehrenämter soll nun die Entschädigung einheitlich auf mindestens 350,- € monatlich angeglichen werden.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 01.07.2020 dem Kreistag die Beschlussfassung einstimmig empfohlen.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

1. Der Kreistag beschließt folgende Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts:



Aufgrund Art. 14a und Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO i. d. Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), die zuletzt durch § 5 Abs. 3 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert worden ist, erlässt der Landkreis Regen folgende

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung von Fragen des Kreisverfassungsrechts („1. Änderungssatzung“)

§ 1 Änderungssatzung

§ 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

- (1) Die Inhaber kommunaler Ehrenämter des Landkreises haben Anspruch auf eine angemessene, monatlich im Voraus zu zahlende Entschädigung.
- (2) Die Entschädigung beträgt für

den Leiter des Medienzentrums	mtl. 600,- €
den Kreisheimatpfleger	mtl. 500,- €
den Kreissportbeauftragten	mtl. 350,- €
den Seniorenbeauftragten	mtl. 350,- €
den Behindertenbeauftragten	mtl. 350,- €
- (3) Mit der Entschädigung sind die Reisekosten für Dienstreisen und Dienstgänge im Landkreis abgegolten. Für Dienstreisen, die mit schriftlicher Dienstreisegenehmigung des Landratsamtes außerhalb des Landkreises durchgeführt werden, gilt § 3 Abs. 5 Satz 1 entsprechend.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung wird im Amtsblatt des Landkreises Regen bekannt gemacht und tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Regen, den
Landkreis Regen

Röhl
Landrätin

2. Die Verwaltung wird beauftragt, das zum Vollzug dieses Beschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

einstimmig beschlossen Ja 57 Nein 0 Anwesend 57

TOP 6 Neubestellung der Aufsichtsräte für die Arberland Betriebs gGmbH

Der Kreistag hat in seiner konstituierenden Sitzung am 05.05.2020 drei Kreisräte als Vertretung des Landkreises Regen in den Aufsichtsrat der Arberland Betriebs gGmbH bestellt.

Als Aufsichtsrat bestellt wurde:

Partei/Wählergruppe	Aufsichtsrat	Vertreter
CSU	Stoiber Wolfgang	Wenig Alois
FW/Unabhängige	Schmidt Heinrich	Alt Anton
SPD	Kroner Andreas	Schreiner Herbert

Nachdem Herr Andreas Kroner zum Ersten Bürgermeister der Stadt Regen gewählt wurde und damit ohnehin im Aufsichtsrat für die Stadt Regen als geborenes Mitglied (stv. Vorsitzender des Aufsichtsrates gem. § 15 Nr. 2 der Satzung der Arberland Betriebs gGmbH) vertreten ist, ist eine Neubestellung der Vertreter des Landkreises im Aufsichtsrat erforderlich.

Seitens der SPD wurde Herr Hermann Brandl dafür vorgeschlagen.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 01.07.2020 dem Kreistag die Beschlussfassung einstimmig empfohlen.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Der Landkreis Regen entsendet folgende Kreisräte in den Aufsichtsrat der Arberland Betriebs gGmbH:

Partei/Wählergruppe	Aufsichtsrat	Vertreter
CSU	Stoiber Wolfgang	Wenig Alois
FW/Unabhängige	Schmidt Heinrich	Alt Anton
SPD	Brandl Hermann	Schreiner Herbert

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

einstimmig beschlossen Ja 57 Nein 0 Anwesend 57

TOP 7 Neubestellung der Verbandsräte für den Zweckverband Volkshochschule Arberland

Der Kreistag hat in seiner konstituierenden Sitzung die Bestellung der Verbandsräte für den Zweckverband Volkshochschule Arberland beschlossen.

Es wurden folgende 12 Verbandsräte bestellt:

Partei/Wählergruppe	Verbandsrat	Vertreter
CSU	Zellner Katharina	Menigat Gerti
	Stoiber Wolfgang	Wenig Alois
	Schedlbauer Edwin	Dr. Pangerl Robert
SPD	Haas Christine	Haase Harald
	Brandl Hermann	Schaller Michael
GFW	Bruckner Georg	Kurz Markus
	Kreuzer Eberhard	Kreuzer Christine
Unabhängige	Preuß Herbert	Müller Monika
	Eckl Andreas	Greil Hans
Ödp	Pledl Aloisia	Schmid Josefa
Grüne	Schlüter Jens	Bauernfeind Eva
AfD	Zitzelsberger Markus	Vornehm Christine

Nachdem die Mitgliedsgemeinden durch ihre jeweiligen Bürgermeister als geborene Mitglieder vertreten werden (§ 8 Abs. 1 der Verbandssatzung) und Herr Herbert Preuß zum Ersten Bürgermeister von Kollnburg gewählt worden ist und damit ohnehin in seiner Eigenschaft als Bürgermeister in der Verbandsversammlung vertreten ist, ist eine Neubesetzung der Vertreter des Landkreises erforderlich.

Seitens der Fraktion der Unabhängigen wurde Herr Anton Alt dafür vorgeschlagen.

Der Kreisausschuss hat in seiner Sitzung am 01.07.2020 dem Kreistag die Beschlussfassung einstimmig empfohlen.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

Der Kreistag des Landkreises Regen entsendet folgende Kreisräte als Vertreter des Landkreises in die Verbandsversammlung des Zweckverbands vhs:

Partei/Wählergruppe	Verbandsrat	Vertreter
CSU	Zellner Katharina	Menigat Gerti
	Stoiber Wolfgang	Wenig Alois
	Schedlbauer Edwin	Dr. Pangerl Robert
	Haas Christine	Haase Harald
SPD	Brandl Hermann	Schaller Michael
	Bruckner Georg	Kurz Markus
GFW	Kreuzer Eberhard	Kreuzer Christine
Unabhängige	Alt Anton	Müller Monika
	Eckl Andreas	Greil Hans
Ödp	Pledl Aloisia	Schmid Josefa
Grüne	Schlüter Jens	Bauernfeind Eva
AfD	Zitzelsberger Markus	Vornehm Christine

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

einstimmig beschlossen Ja 57 Nein 0 Anwesend 57

TOP 8 Erlass einer Satzung für das Jugendamt

Die mit Beschluss vom 02.07.2014 erlassene Satzung des Kreisjugendamtes Regen ist im Wortlaut gleichgeblieben. Sie entspricht, auf die Erfordernisse und Gegebenheiten des Landkreises Regen angepasst, der vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit verfassten Mustersatzung vom 12.01.1996.

Die Satzung ist durch den Kreistag des Landkreises Regen zu erlassen. Vor Erlass der Satzung wurde der Jugendhilfeausschuss in seiner Sitzung am 15.06.2020 gem. Art. 16 Abs. 2 AGSG angehört.

Der Jugendhilfeausschuss hat dem Kreistag einstimmig empfohlen, die Satzung in der vorliegenden Fassung zu beschließen.

Der Kreistag fasst folgenden Beschluss:

1. Der Kreistag beschließt die Satzung für das Jugendamt des Landkreises Regen in der vorliegenden Fassung. Der Satzungstext in der Anlage ist Gegenstand dieses Beschlusses.
2. Die Satzung ist im Amtsblatt des Landkreises Regen zu bekanntmachen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das zum Vollzug dieses Beschlusses Erforderliche zu veranlassen.

Die Beschlussfassung erfolgt einstimmig.

einstimmig beschlossen Ja 57 Nein 0 Anwesend 57

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamtes	19
§ 2 Verwaltung des Jugendamtes	19
§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses.....	20
§ 4 Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses	20
§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses.....	21
§ 6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit	21
§ 7 Form der Beschlussfassung.....	22
§ 8 Unterausschüsse	22
§ 9 Aufwandsentschädigung.....	22

Satzung
für das Jugendamt des Landkreises Regen
vom 15.07.2020

Aufgrund des Art. 16 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung der Sozialgesetze (AGSG) vom 8. Dezember 2006 (GVBl. S. 942, BayRS 86-7-A), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2013 (GVBl. S. 454), in Verbindung mit Art. 17 der Landkreisordnung für den Freistaat Bayern (LKrO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 826, BayRS 2020-3-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366), erlässt der Kreistag des Landkreises Regen folgende Satzung:

§ 1 Bezeichnung, Aufgaben und Gliederung des Jugendamtes

- (1) Das Jugendamt führt die Bezeichnung **Kreisjugendamt Regen**.
- (2) Dem Jugendamt obliegen
 1. die ihm nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII), dem AGSG und dem Bayerischen Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz - BayKiBiG) zugewiesenen Aufgaben,
 2. die ihm nach anderen Rechtsvorschriften zugewiesenen Aufgaben.
- (3) Die Aufgaben des Jugendamtes werden durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen (§ 70 Abs. 1 SGB VIII).

§ 2 Verwaltung des Jugendamtes

- (1) Die Verwaltung des Jugendamtes ist eine Dienststelle des Landratsamtes Regen.
- (2) Die Geschäfte der laufenden Verwaltung des Jugendamtes werden im Auftrag der Landrätin bzw. des Landrats von der/dem dafür bestellten Leiter/in der Verwaltung des Jugendamtes geführt.
- (3) Zu den Geschäften der laufenden Verwaltung des Jugendamtes gehören alle Verwaltungsgeschäfte, die regelmäßig oder wiederholt anfallen und nach vorgegebenen Regelungen und Grundsätzen zu behandeln sind, sofern ihnen nicht aufgrund ihrer politischen, finanziellen oder strukturellen Auswirkungen eine grundsätzliche Bedeutung zukommt.
- (4) Die Verwaltung unterstützt die/den Vorsitzende/n des Jugendhilfeausschusses bei der Vorbereitung der Sitzungen des Jugendhilfeausschusses und bei der Fertigung der Sitzungsniederschriften.

§ 3 Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) ¹ Dem Jugendhilfeausschuss gehören 15 stimmberechtigte und 10 beratende Mitglieder an. ² Die Zahl der beratenden Mitglieder vermindert sich um die Zahl eins, wenn der oder die Vorsitzende des Kreisjugendringes dem Jugendhilfeausschuss als stimmberechtigtes Mitglied angehört.
- (2) Die stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses sind:
1. der oder die Vorsitzende (Art. 18 Abs. 1 AGSG),
 2. 8 Mitglieder des Kreistags (§ 71 Abs. 1 Nr. 1 1. Alternative SGB VIII)
 3. 6 auf Vorschlag der im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe vom Kreistag gewählte Frauen und Männer (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII).
- (3) Als beratende Mitglieder gehören dem Jugendhilfeausschuss neben den in Art. 19 Abs. 1 Nrn. 1 bis 8 AGSG genannten Mitgliedern nach Art. 19 Abs. 1 Nr. 9 AGSG je eine Vertreterin oder ein Vertreter
- der Katholischen Kirche und
 - der Evangelisch-Lutherischen Kirche
- an.

§ 4 Wahl und Bestellung der Mitglieder des Jugendhilfeausschusses

- (1) ¹ Die dem Kreistag angehörenden stimmberechtigten Mitglieder des Jugendhilfeausschusses werden durch Beschluss des Kreistages bestellt. ² Die übrigen stimmberechtigten Mitglieder werden nach Art. 45 Abs. 3 LKrO gewählt. Abweichend von Art. 45 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 LKrO erfolgt die Wahl in offener Abstimmung (Art. 17 Abs. 2 Satz 3 AGSG).
- (2) ¹ Vorschläge für die Bestellung der stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 2 dieser Satzung werden von den im Kreistag vertretenen Parteien und Wählergruppen abgegeben. ² Wahlvorschläge für die stimmberechtigten Mitglieder nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung können nur durch die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe, insbesondere die Jugendverbände und Wohlfahrtsverbände, abgegeben werden. ⁴Bei den Wahlvorschlägen und dem Wahlgang soll auf eine ausgewogene Berücksichtigung von Frauen und Männern hingewirkt werden (Art. 18 Abs. 2 Satz 1 AGSG).
- (3) Für stellvertretende stimmberechtigte Mitglieder gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Die beratenden Mitglieder des Jugendhilfeausschusses (Art. 19 Abs. 1 AGSG) und ihre Stellvertreter/innen werden durch Beschluss des Kreistages bestellt.

§ 5 Aufgaben des Jugendhilfeausschusses

- (1) Der Jugendhilfeausschuss beschließt über Angelegenheiten der Jugendhilfe im Rahmen der dafür im Haushaltsplan bereitgestellten Mittel und der vom Kreistag gefassten Beschlüsse.
- (2) ¹ Der Jugendhilfeausschuss soll vor jeder Beschlussfassung des Kreistages in Fragen der Jugendhilfe gehört werden. ² Er soll ferner Stellung nehmen vor Entscheidungen des Kreistages und anderer beschließender Ausschüsse, die für die Lebensbedingungen junger Menschen und ihrer Familien und/oder für die Schaffung und Erhaltung einer kinder- und familienfreundlichen Umwelt von Bedeutung sind. ³ Vor der Berufung der Jugendamtsleiterin beziehungsweise des Jugendamtsleiters ist der Jugendhilfeausschuss zu hören.
- (3) Der Jugendhilfeausschuss hat das Recht, an den Kreistag Anträge zu stellen (§ 71 Abs. 3 Satz 2 SGB VIII).
- (4) Der Jugendhilfeausschuss nimmt insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 1. Entwicklung von Anregungen und Vorschlägen für die Weiterentwicklung der Jugendhilfe im Kreisgebiet und für die Vernetzung und koordinierte Zusammenarbeit der bestehenden Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen,
 2. Erörterung aktueller Problemlagen junger Menschen und ihrer Familien sowie Entwicklung von Problemlösungen,
 3. Entwicklung von Konzepten zur Erhaltung oder Schaffung positiver Lebensbedingungen für junge Menschen und ihre Familien sowie für eine kinder- und familienfreundliche Umwelt,
 4. Entwicklung und laufende Fortschreibung der örtlichen Jugendhilfeplanung; Vorbereitung der Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Kreistag,
 5. Vorberatung des Abschnittes „Jugendhilfe“ des Haushaltsplanes,
 6. Förderung der Träger der freien Jugendhilfe; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Fördergrundsätze oder -richtlinien beschließen,
 7. Beschlussfassung über die öffentliche Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe im Kreisgebiet nach § 75 SGB VIII in Verbindung mit Art. 33 Abs. 1 Nr. 1 AGSG; der Jugendhilfeausschuss kann hierfür Anerkennungsgrundsätze oder -richtlinien beschließen,
 8. Erlass einer Geschäftsordnung für den Jugendhilfeausschuss.

§ 6 Sitzungen, Beschlussfähigkeit, Öffentlichkeit

- (1) ¹ Den Vorsitz im Jugendhilfeausschuss führt die Landrätin bzw. der Landrat; sie/er bestimmt ein Mitglied des Kreistages, das im Verhinderungsfall die Vertretung übernimmt. ² Abweichend von Satz 1 kann die Landrätin bzw. der Landrat ein Mitglied des Kreistages zum beziehungsweise zur Vorsitzenden bestimmen; gleichzeitig bestimmt sie/er ein Mitglied des Kreistages für die Stellvertretung.

- (2) ¹ Der Jugendhilfeausschuss tritt nach Bedarf zusammen. ² Er muss einberufen werden, wenn dies ein Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen und des Beratungsgegenstandes bei dem beziehungsweise der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses oder bei der Verwaltung des Jugendamtes beantragt. ³ Die Sitzung soll innerhalb von vier Wochen nach Eingang des Antrages stattfinden.
- (3) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist.
- (4) Die stimmberechtigten Mitglieder sind bei der Stimmabgabe an Weisungen und Aufträge nicht gebunden (Art. 20 Satz 2 AGSG).
- (5) ¹ Die Sitzungen des Ausschusses sind öffentlich, soweit nicht das Wohl der Allgemeinheit oder berechnete Interessen einzelner Personen oder schutzbedürftiger Gruppen entgegenstehen (§ 71 Abs. 3 Satz 4 SGB VIII). ² Über den Ausschluss der Öffentlichkeit wird in nichtöffentlicher Sitzung beraten und entschieden.
- (6) Näheres regelt die Geschäftsordnung des Jugendhilfeausschusses.

§ 7 Form der Beschlussfassung

¹ Beschlüsse des Jugendhilfeausschusses werden in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Abstimmenden gefasst. ² Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt.

§ 8 Unterausschüsse

- (1) ¹ Der Jugendhilfeausschuss kann zur Vorbereitung seiner Beschlüsse vorbereitende Unterausschüsse bilden. ² Die Arbeitsaufträge legt der Jugendhilfeausschuss fest.
- (2) ¹ Den Vorsitz eines vorbereitenden Unterausschusses soll ein stimmberechtigtes Mitglied des Jugendhilfeausschusses führen. ² Bei Bedarf sollen weitere Fachleute zu den Sitzungen des Unterausschusses hinzugezogen werden.
- (3) ¹ Die vorbereitenden Unterausschüsse treten nach Bedarf zusammen. ² Ihre Sitzungen sind nicht öffentlich.

§ 9 Aufwandsentschädigung

- (1) Für Beamte und Beamtinnen, Richter und Richterinnen und Angestellte im öffentlichen Dienst, die dem Jugendhilfeausschuss aufgrund ihres Amtes angehören, bemisst sich die Höhe der Aufwandsentschädigung nach den Vorschriften über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Art. 21 Abs. 3 AGSG).
- (2) Die übrigen Mitglieder des Jugendhilfeausschusses erhalten für jede Sitzung, an der sie teilnehmen, eine Aufwandsentschädigung in gleicher Höhe wie die Kreistagsmitglieder.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten für stellvertretende Mitglieder entsprechend, wenn sie im Vertretungsfall an Sitzungen des Jugendhilfeausschusses teilnehmen.

- (4) ¹ Eine Aufwandsentschädigung erhalten auch die Mitglieder der vorberatenden Unterausschüsse für jede Sitzung des Unterausschusses, an der sie teilnehmen. ² Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

§ 10 Jugendhilfeplanung

- (1) ¹ Die Entscheidung über die örtliche Jugendhilfeplanung nach § 80 SGB VIII obliegt dem Kreistag. ² Zur Vorbereitung dieser Beschlussfassung hat der Jugendhilfeausschuss
1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Kreisgebiet festzustellen,
 2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Kreisgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,
 3. die zur Befriedigung des Bedarfes notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln. ³ Der Jugendhilfeausschuss bedient sich dabei in der Regel der Hilfe eines vorberatenden Unterausschusses und wird von der Verwaltung des Jugendamtes unterstützt; er arbeitet mit den im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen.
- (2) ¹ An der Jugendhilfeplanung sind die im Kreisgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihre Zusammenschlüsse, auch wenn sie nicht im Jugendhilfeausschuss vertreten sind, in allen Phasen der Planung zu beteiligen. ² Von einer Beteiligung einzelner Träger kann abgesehen werden, wenn deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden. ³ Die Beteiligung beginnt spätestens mit der Erörterung der Ziele und Inhalte der Planung sowie des Planungsverfahrens. ⁴ Die in Satz 1 genannten Träger sollen regelmäßig über den Fortschritt der Planung und die jeweilige Beschlusslage unterrichtet werden. ⁵ Ihnen ist Gelegenheit zu geben, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses und gegebenenfalls eines vorberatenden Unterausschusses teilzunehmen.
- (3) ¹ Im Kreisgebiet wirkende, nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe können an der Planung beteiligt werden. ² Über eine Beteiligung und deren Form und Umfang entscheidet der Jugendhilfeausschuss.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 02.07.2014 außer Kraft.

Regen, den 16.07.2020

Rita Röhrl
Landrätin

Mit Dank für die rege Mitarbeit schließt Landrätin Rita Röhl die öffentliche 2. Sitzung des Kreistages. Anschließend findet eine nichtöffentliche Sitzung statt.

Rita Röhl
Landrätin

Maria Dannerbauer
Schriftführer/in